

Meine Kinder – Deine Kinder

Die erbrechtlichen Folgen der Patchworkfamilie

Der Wandel innerhalb der Gesellschaft spiegelt sich nicht im deutschen Erbrecht wieder. Das deutsche Erbrecht ist aus dem Jahr 1900. Dies erklärt, weshalb Patchworkfamilien dort nicht verankert sind – es gab sie schlichtweg nicht in der Form, wie wir sie heute kennen.

Die Realität heute sieht anders aus. Bereits 50 % der Ehen werden innerhalb der ersten sieben Jahre geschieden. Mehr als die Hälfte der geschiedenen Mütter und Väter haben nach einem Jahr wieder einen neuen Partner. Hierdurch entsteht eine Vielzahl von verschiedenen Familienkonstellationen.

Die Patchworkfamilie ist bereits die dritthäufigste Familienkonstellation in Deutschland. Jede siebte Familie in Deutschland ist eine Patchworkfamilie. Jedoch kennt der Gesetzgeber diese Familienformen im Erbrecht nicht, sondern geht von der „klassischen“ Familie aus.

Eine Anpassung durch den Gesetzgeber ist bis heute nicht erfolgt. Dies kann zu Ungerechtigkeiten und nicht gewünschten Ergebnissen führen, insbesondere wenn beide Partner Kinder mit in die Ehe bringen.

1. Kein gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder

Stiefkinder haben weder einen gesetzlichen Erbanspruch, noch einen Pflichtteilsanspruch. Dies gilt auch, wenn sie von Klein auf durch das Stiefelternteil aufgezogen wurden. Selbst wenn der Name des Stiefelternteils angenommen wurde, entsteht kein gesetzliches Erbrecht. Dies ist nur der Fall, wenn das Stiefkind adoptiert

worden ist. Kommt eine Adoption nicht infrage, kann das Stiefkind von seinem Stiefelternteil nur durch eine testamentarische Regelung bedacht werden. Ansonsten hat es keinen Anspruch in Bezug auf den Nachlass des Stiefelternteils und geht leer aus.

Lediglich in erbschaftssteuerlicher Sicht ist das Stiefkind dem leiblichen Kind gleichgestellt und hat ebenso wie das leibliche Kind einen Freibetrag i.H.v. 400.000 €.

2. Folgen des gesetzlichen Erbrechts bei der Patchworkfamilie

Ohne eine testamentarische Regelung kann es zu unerwünschten Ergebnissen kommen und es ist zum Teil reiner Zufall, welcher Verwandtschaftszweig mehr vom Vermögen der Ehegatten profitiert.

Hierzu ein Beispiel:

Beide Ehegatten haben jeweils ein Kind mit in die Ehe gebracht aus vorangegangenen Beziehungen und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Ehemann verstirbt zuerst. Wurde kein Testament gemacht, so erbt die Ehefrau die Hälfte des Vermögens des Ehemannes und das leibliche Kind des Ehemannes die andere Hälfte.

Zu diesem Zeitpunkt geht das Stiefkind, das Kind der Ehefrau, leer aus. Jedoch erhält das Kind der Ehefrau nach deren Tod das gesamte Vermögen seiner Mutter, also auch die Hälfte des Vermögens des Stiefvaters, welches seine Mutter geerbt hatte.



Liebe Mandantinnen, Liebe Mandanten

wir freuen uns Ihnen unseren ersten Newsletter diesen Jahres, bestückt mit vielen interessanten Themen und spannenden Neuigkeiten aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts übersenden zu können.

Innerhalb unserer Kanzlei begrüßen wir unsere Kollegin Rechtsanwältin Eva von Ah nach ihrer Babypause ab Oktober wieder zurück in unserem Team und freuen uns über ihre Unterstützung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und erholsame Sommerzeit und viel Spaß bei der Lektüre unseres Newsletters

Ihre Renate Maltry
Ihre Florentine Heine-Mattern

-NEWS-NEWS-

Zur Fachtagung anlässlich des 30 jährigen Jubiläums von TuSch hielt Renate Maltry den Vortrag:

Im rechtlichen Spannungsfeld – Familie 2.0

Den Vortrag können Sie auf unserer Homepage einsehen.

Das leibliche Kind des Ehemannes erhält weder einen Anteil an dem Vermögen der Ehefrau, der Stiefmutter, noch an dem hälftigen Vermögen des verstorbenen Vaters, welches bereits an die Stiefmutter vererbt wurde. Es geht in diesem Fall leer aus.

Folge ist, dass das Kind der Ehefrau überproportional am Nachlass der Ehegatten beteiligt wird und das Kind des erstverstorbenen Ehemannes benachteiligt ist. Damit ist es Zufall, welches Kind besser bedacht wird, je nachdem wer zuerst verstirbt.

Durch eine testamentarische Regelung kann herbeigeführt werden, dass der Ehegatte zunächst derjenige ist, der vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten profitiert. Es kann zudem geregelt werden, dass die leiblichen Kinder beim Tod des Letztversterbenden den Anteil des eigenen Elternteils, der nach dem Tod des Letztversterbenden noch übrig ist, erhalten. Testamente für Patchworkfamilien müssen sehr individuell gestaltet werden. Entscheidend ist insbesondere die Frage, ob die Eltern allein ihre leiblichen Kinder

bedenken wollen oder eine Gleichbehandlung aller Kinder wünschen.

Soll der Ehegatte zunächst finanziell gesichert sein, jedoch die eigenen Kinder schlussendlich das Vermögen erhalten, kann dies beispielsweise durch eine Vor- und Nacherbschaft oder ein Herausgabevermächtnis gestaltet werden. Alternativen sind sogenannte Versorgungsvermächtnisse für den Ehegatten, also Wohn- und Nießbrauchsrechte.

3. Pflichtteilsansprüche der Kinder

Zu beachten ist, dass die leiblichen Kinder Pflichtteilsansprüche haben, welche in der Regel nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist im Rahmen der Gestaltung eines Testamentes zu beachten.

Soll der Pflichtteil der leiblichen Kinder so gering wie möglich gehalten werden, ist eine langfristige Vermögensplanung notwendig. Es besteht zudem die Möglichkeit, wenn die leiblichen Kinder jedoch nach dem Tod des Letztversterbenden eingesetzt werden sollen, dass für den ersten Todesfall sogenannte Strafklauseln aufgenommen werden. Dann werden

die leiblichen Kinder nur Erben, wenn sie nach dem Tod des ersten Ehegatten keinen Pflichtteil geltend machen.

Möglich ist zudem mit den Kindern einen Erbvertrag zu schließen oder einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren. Hierfür ist wesentlich, dass eine gemeinsame Kommunikation mit den Kindern stattfindet um Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Bei Patchworkfamilien ist eine testamentarische Gestaltung meist unumgänglich um eine faire und gerechte Nachfolge herbeizuführen. Wichtig ist oft eine langfristige und gute Planung, wie das Vermögen übertragen werden soll. Auch lebzeitige Übertragungen können angedacht werden.



Florentine Heine-Mattern,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
internationales
Erbrecht



Rechtszeitige Regelung hilft unwirksame Testamente zu vermeiden:

Vorsicht mit einem Drei-Zeugen-Testament

Erneut musste ein Gericht am 05.01.2016, hier das OLG Bremen, über ein sog. Drei-Zeugen-Testament entscheiden. Die Errichtung eines solchen Testamentes ist dann möglich, wenn eine Person zu schwach ist, ein eigenhändiges Testament zu schreiben.

Wirksam ist es aber nur, wenn eine so nahe Todesgefahr besteht, dass es dem Testierenden voraussichtlich unmöglich ist, ein Testament vor einem Notar oder Bürgermeister zu errichten.

In einer Großstadt, wie Bremen, mit über 160 Notaren, müsste ein halber Tag abgewartet werden.

Auch das OLG München hat hierüber entsprechend entschieden und festgestellt:

Ein im Krankenhaus eines wachen, allseits orientierten Patienten errichtetes Drei-Zeugen-Testament ist unwirksam, wenn der Besuch des Notars abgewartet hätte werden können.

Gerade in Krankenhäusern und Heimen kann ein Nottestament erforderlich sein. Beachten Sie dabei aber, dass zuvor unbedingt versucht werden muss, einen Notar einzuschalten.

Unser Tipp: Regeln Sie Ihre Testamentsangelegenheiten rechtzeitig.

Vermögensübertragungen zu Lebzeiten:

Der Familienpool - ein modernes Gestaltungsinstrument



Angesichts der steigenden Immobilienwerte machen sich immer mehr Eltern Gedanken, wie sie ihr Vermögen möglichst steuerfrei an die nächste Generation weitergeben können.

Dies ist möglich durch Vermögensübertragungen unter Nießbrauchvorbehalt mit Rückübertragungsklauseln.

Dennoch bestehen hier gewisse Risiken für die eigene Altersabsicherung.

Auch behalten die Eltern zwar das Recht an der Nutzung über die Immobilien, sie sind jedoch nicht mehr befugt über die Immobilien zu verfügen, da Eigentümer die Kinder wurden. Auch lassen sich die Immobilien i.d.R nicht mehr beleihen.

Schließlich werden durch den Nießbrauch an vermieteten Objekten die Steuereinnahmen von den Eltern angerechnet und eine einkommensteuerliche Verlagerung auf die Kinder wird verhindert.

Es stellt sich also die Frage, wie soll Privatvermögen am Geschicktesten an die nächste Generation übergeben werden, ohne zu Lebzeiten den Zugriff auf die Vermögenswerte zu verlieren. Auch ist es ein Bedürfnis vieler Eltern, dass künftiger Streit vermieden werden soll.

Verbleiben die Kinder, wie bei gesetzlicher Erbfolge üblich, als Miterben, sind Erbauseinandersetzungen, ggf. durch Teil-

ungsversteigerung oder unpraktikable Nachlassverwaltung häufig die Folge. Mit einem Familienpool können diese Nachteile vermieden werden:

Durch die Gründung einer Familiengesellschaft kann in einem Gesellschaftsvertrag bei entsprechender Gestaltung so Einfluss genommen werden, dass bestimmte Vorteile erreicht werden:

1. Das Vermögen bleibt in der Familie über den Generationenwechsel erhalten. Das Vermögen muss nicht aufgeteilt werden.

2. Kinder werden an der Vermögenssubstanz zu Lebzeiten beteiligt.

3. Eltern können sich die Vermögensnutzung weitgehend erhalten und so die eigene Altersvorsorge sichern.

4. Eltern können sich den Einfluss in der Gesellschaft weitgehend erhalten.

5. Eine schrittweise Übertragung von Vermögen auf Familienangehörige durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist möglich.

6. Es besteht ein Schutz des Zugriffs auf das Vermögen z.B. durch Pflichtteilsberechtigter, Schwiegerkinder, Geschiedene und Gläubiger durch Klauseln im Gesellschaftsvertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist damit dem Zugriff von Gläubigern einzelner Gesellschafter entzogen.

7. Durch mehrfache Ausnutzung der Grundfreibeträge und Minderung der Steuerprogression können Steuervorteile erzielt werden. Dies gilt auch bei sukzessiven Schenkungen im Zehn-Jahres - Rhythmus (§14,16 Abs.1Nr.1 ErbStG)

8. Einkommensteuervorteile können zu Lebzeiten durch die Gewinnverteilung genutzt werden, was den Familienpool attraktiv macht. Gewinne können vorrangig den Gesellschaftern zugeordnet werden, die den geringeren Steuersatz haben, wie Kindern, Rentnern, geringer Verdienenden.

9. Ein Rückforderungsvorbehalt des Schenkers zur Rückgängigmachung der Übertragung bei unerwünschten Entwicklungen ist möglich. Der Familienpool kann in unterschiedlichen Rechtsformen gegründet werden; der GBR, der reinen OHG und KG (ohne Beteiligung einer Kapitalgesellschaft).

Deutsche Familiengesellschaften treten insbesondere in der GbR oder der KG auf. In eine Familiengesellschaft können diverse Vermögenswerte eingebracht werden, meist Immobilien, Kunst oder sonstige Vermögenswerte.

Vorteil ist, dass sie zu Lebzeiten mit den Gesellschaftern, also bei Gründung ausdiskutiert wird.

Minderjährige müssen beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages durch einen Pfleger vertreten sein (§ 181, 1629 Abs. 2 § 1795 Abs. 2 BGB)

Der Gesellschaftsvertrag muss ferner durch das Familiengericht genehmigt werden, was in der Regel und bei entsprechender Gestaltung keine Probleme aufwirft.

Bei richtiger Beteiligung von minderjährigen Kindern können die Kinder schrittweise an die Vermögensverwaltung herangeführt werden.

Dabei können durch Minderheitsstimmrechte und langfristigen Ausschluss des Kündigungsrechts Schutzmaßnahmen für die Kinder ergriffen werden.

Es ist so also möglich, die Kinder zwar am Kapital zu beteiligen die Entscheidungen aber den Eltern zu überlassen und die

Entscheidungskompetenzen langsam zu übertragen.

Sicher gibt es auch Risiken, die Sie bedenken sollten:

Nur bei Stimmenmehrheit kann das Gesamtkonzept geändert werden. Ein gewisser Verwaltungsaufwand ist je nach Gesellschaftsform gegeben.

Insgesamt empfehlen wir, eine Familiencharta festzulegen und ggf. darüber nachzudenken, was in der nächsten Generation geschehen soll und ob dann auf Familienstämme verteilt werden soll.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte halten wir den Familienpool für ein Gestaltungsmodell der Zukunft, das auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann.

Im Gegensatz hierzu gibt die Familien-

stiftung ein relativ starres Instrument. Hier wird durch die Einbringung von Vermögen in die Familienstiftung das Vermögen der Familie quasi entzogen. Dieses gehört der Stiftung, die wiederum sich selbst gehört.

Die mit dem Familienpool notwendige Flexibilität ist nicht gegeben.

Auf familiäre oder steuerliche, rechtliche oder wirtschaftliche Änderungen zu reagieren ist nicht mehr möglich.



*Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Mediatorin*

-NEWS-

Neues zur Testamentsvollstreckung

Ein Testamentsvollstrecker ist die vom Verstorbenen ernannte Person, die den Willen des Verstorbenen zur Ausführung zu bringen hat.

ES GIBT ZWEI MÖGLICHKEITEN DER TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG, die ABWICKLUNGSVOLLSTRECKUNG und die DAUERTESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG



Wir empfehlen eine Abwicklungsvollstreckung

Wenn mehrere Erben vorhanden sind und eine Aufteilung des Erbes möglicherweise zu Streit führen könnte! Zum Einen geht es um die Entlastung des oder der Erben zum anderen um die Erhaltung des Familienfriedens.

Um Streit zu vermeiden ist der Testamentvollstrecker als neutrale Person einzusetzen.

Auch wenn rechtlich komplexe Erbausinandersetzungen vorhanden sind, ist ein Testamentvollstrecker mit entsprechender Sachkenntnis, der den Nachlass abwickelt, von Vorteil. Eine **Dauer-testamentsvollstreckung** empfehlen wir:

- bei minderjährigen Kindern, bis diese in der Lage sind, den Nachlass selbst zu verwalten.

- bei Behinderten, wenn das Vermögen geschützt werden soll

- Sinnvoll ist dies auch, wenn Firmen vorhanden sind. Die Dauertestamentsvollstreckung bietet eine hervorragende Möglichkeit die Erben vor Vermögensverfall oder fehlerhafter Vermögensanlage zu schützen.

Der Testamentvollstrecker wird als der verlängerte Arm des Erblassers gesehen. Er nimmt den Nachlass in Besitz und wickelt ab oder er nimmt ihn in Besitz und verwaltet.

Schwierig ist die Auswahl des Testamentvollstreckers: Im Idealfall sollte er gute fachliche Kenntnis und eine Mischung aus Durchsetzungs- und Mediationsfähigkeit haben.

Auch sollte er den Erben kennen und beide sollten sich respektieren.

Wenn das nicht der Fall ist, kann es zu Schwierigkeiten kommen, wie eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin

zeigt und das was der Erblasser wollte, nämlich eine Streitvermeidung, verkehrt sich ins Gegenteil.

Gem. einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 02.11.2015 wurde ein Testamentvollstrecker aus seinem Amt entlassen, weil er die Erbin schwer beleidigt hat.

Er hat einer Miterbin gegenüber wiederholt erklärt, sie habe die Beziehung zum Erblasser nur des Geldes wegen aufgenommen und unterhalten.

Auf Antrag kann ein Testamentvollstrecker aus dem Amt entlassen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder unfähig ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.

Grundsätzlich sind Spannungen zwischen dem Testamentvollstrecker und einem Miterben auszuhalten und rechtfertigen nicht, den Testamentvollstrecker zu entlassen.

Wenn ein Testamentvollstrecker aber, wie hier, selbst Anlass zu Streitigkeiten und Misstrauen gibt, kann ein wichtiger Grund vorliegen, ihn zu entlassen.

Wir empfehlen deshalb eine Person sorgfältig auszuwählen und immer einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen.

Erbrecht des Ehegatten trotz Trennung und Scheidung?

Nach der Trennung besteht idR der Wunsch, dass der andere Ehegatte nicht mehr an dem eigenen Vermögen nach dem Tod partizipieren soll. Daher sollten in der Folgezeit diverse -erbrechtliche- Maßnahmen getroffen werden, um dies gerade zu verhindern.

1. Gesetzliches Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten entfällt zwar im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Aber bis dahin bleibt dies fortbestehen, sofern keine anderweitige testamentarische Verfügung vorliegt.

Wurde bisher kein Testament oder Erbvertrag errichtet, ist es empfehlenswert ein eigenhändiges Testament zu errichten, in dem der Ehegatte gerade nicht bedacht wird. Zu beachten sind die jeweiligen Formvorschriften, damit dies auch tatsächlich wirksam ist.

Dabei ist nicht zu vergessen, dass, bis der Scheidungsantrag zugestellt wird, der Noch-Ehegatte dennoch weiterhin ein Pflichtteilsrecht hat. Um dies zu vermeiden, bedarf es eines notariellen Pflichtteilsverzichts. Auf einen bloßen mündlichen Verzicht seines Ehegatten sollte man sich keinesfalls verlassen.

2. Eigenes Testament

Besteht hingegen ein eigenes Testament zugunsten des Ehegatten, ist dieses zu widerrufen. Der Widerruf sollte nicht bloß durch Vernichtung des alten Testaments erfolgen, denn dann kommt das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung. Vielmehr ist sogleich ein neues Testament zu errichten.

3. Gemeinsames Testament der Ehegatten

Haben die Ehegatten gemeinschaftlich ein Testament errichtet, so ist hier zu differenzieren: Sind keine wechselbezüglichen Verfügungen getroffen worden, kann dies auch einseitig durch den jeweiligen Ehegatten widerrufen werden; denn es liegt keine Bindungswirkung vor.

Wurden hingegen wechselbezügliche Verfügungen getroffen, so können die Ehegatten dies im gemeinsamen Einvernehmen widerrufen. Andernfalls hat der Widerruf durch notariell beurkundete Widerrufserklärung zu erfolgen, die dem anderen Ehegatten nachweislich zugehen muss.

Ist das gemeinschaftliche Testament in öffentliche Verwahrung gegeben worden, so kann dies -auch wenn nur einseitige Verfügungen getroffen wurden- nur gemeinsam widerrufen werden.

4. Erbvertrag

Wurde durch die Ehegatten ein notarieller Erbvertrag geschlossen, gestaltet sich dies deutlich komplizierter. Hier ist zunächst zu prüfen, ob ein vertragliches Rücktrittsrecht in dem Vertrag selbst vorbehalten wurde oder ob gesetzliche Rücktrittsrechte bestehen. Ist dies nicht der Fall, kann der Vertrag nicht einseitig aufgehoben werden; hier bedarf es der Mitwirkung des anderen Ehegatten. Andernfalls bleibt noch die Möglichkeit der Anfechtung wegen Motivirrtums.

5. Weitere Maßnahmen

Auch sollte nicht vergessen werden, die Bezugsrechte in Lebensversicherungen zu ändern. Ferner sollte daran gedacht werden, dass die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht angepasst und entsprechend geändert werden, um den neuen Lebensumständen Rechnung zu tragen. Auch der Widerruf von Bankvollmachten sollte bedacht werden.

Aber auch nach der Scheidung kann der Ex-Partner u.U. Zugriff auf das eigene Vermögen über die gemeinsamen Kinder haben. Um jeglichen Zugriff zu vermeiden, ist ein sog. Geschiedenen Testament zu errichten.



Raphaela Hübtege,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt Erbrecht,
internationales
Erbrecht, Mediatorin

-WISSENSWERTES-

ACHTUNG Thesaurierte Gewinne aus Gesellschaften sind unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat eine Gesellschaft folgende Möglichkeiten mit Gewinnen umzugehen:

- der Gewinn wird an die Gesellschafter ausgeschüttet
- der Gewinn wird in eine Gewinnrücklage eingestellt
- der Gewinn wird einbehalten, also thesauriert

Werden Gewinne nicht ausgeschüttet, tragen sie so nicht zu einer Erhöhung des Unterhaltseinkommens bei. Nach dem OLG Hamm kommt es für die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung darauf an, ob der Unternehmer mit dem Unterlassen der Gewinnausschüttung die Grenzen seiner unternehmerischen Freiheit in einer Art und Weise überschreitet, die dem Unterhaltsschuldner unter Berücksichtigung seiner Interessen auf Sicherstellung einer monatlichen Unterhaltsrente nicht zumutbar ist.

Unterschieden wird dabei bei Personengesellschaften:

1. Beim Mehrheitsgesellschafter ist grundsätzlich auch der thesaurierte Gewinn dem Unterhaltseinkommen zuzurechnen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um einen Alleingesellschafter einer GmbH handelt. Dabei stellt sich die Frage, wann ein Gesellschafter auf die Ausschüttungspolitik der Gesellschaft Einfluss nehmen kann.

2. Beim Minderheitsgesellschafter ist fiktiv zu prüfen ob eine Anfechtungsklage gegen einen Nichtausschüttungsbeschluss der Mehrheit der Gesellschafter zum Erfolg geführt hätte.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass thesaurierte Gewinne generell dem Unterhaltseinkommen hinzuzurechnen sind, was auch mit einem Gleichbehandlungsgedanken an andere Gewerbetreibende einhergeht. Wichtig ist, dass der Auskunfts- und Beleganspruch in dieser Hinsicht sogfältig eingefordert wird.

Dies bedeutet, dass auch Gesellschaftsverträge herauszugeben und die Beteiligungsverhältnisse offenzulegen sind.

Aktuelle Rechtsprechung zum Ehegatten-Unterhaltsrecht

(Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und Oberlandesgerichte aus 2015)

I. Einkommenserhöhungen sind dem Unterhaltspflichtigen mitzuteilen

Wenn der Unterhaltsberechtigte eigene Einkünfte verschweigt, kann dies unter Umständen zur Verwirkung des Unterhalts führen. Dies gilt auch wenn die Einkommenserhöhungen gering sind oder nur über einen kurzfristigen Zeitraum erzielt wurden. Das Verheimlichen eigener Einkünfte kann als schwerwiegender Angriff auf die Vermögensinteressen des Unterhaltspflichtigen gewertet werden, was dazu führen kann, dass ein Unterhaltsanspruch begrenzt, herabgesetzt oder völlig versagt werden kann.

II. Vorübergehende Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen

Möchte man auch nach der Scheidung nahehelichen Unterhalt beziehen, muss von Rechtskraft der Scheidung an ein durchgehender Unterhaltsanspruch, sog. Unterhaltskette, bestehen. Der BGH hat nun entschieden, dass eine vorübergehende Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen beim Aufstockungsunterhalt nicht zu einer Unterbrechung dieser Unterhaltskette führt, auch wenn aufgrund der Arbeitslosigkeit die Einkünfte so weit absinken, dass sich zeitweilig kein Unterschiedsbetrag mehr zum Einkommen des Unterhaltsberechtigten ergibt und dadurch kein Unterhaltsanspruch besteht. Im vom BGH zu entscheidenden Fall war der Unterhaltspflichtige 2 Jahre lang arbeitslos.

III. Zeitbezogene Unterhaltsfeststellung

Der Unterhalt ist stets zeitbezogen zu ermitteln und im Verfahren geltend zu machen. Die Unterhaltsvoraussetzungen, insbesondere Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit, müssen jeweils gleichzeitig vorliegen. Fordert der Unterhaltsberechtigte für bestimmte Zeiträume zu viel Unterhalt, ist sein Antrag insoweit abzuweisen und kann nicht mit anderen Zeiträumen verrechnet werden, in denen er weniger verlangt, als ihm zusteht.

IV. Wohin mit dem Geld?

Das Vorhandensein erheblicher Barmittel begründet auch in Zeiten geringer

Kapitalerträge keine Verpflichtung zum Immobilienerwerb zum Zwecke der Steigerung der Rendite. Insbesondere begründet das Vorhandensein von liquiden Geldmitteln keine Obliegenheit, zur Steigerung der Rendite daraus Immobilien zu erwerben, da angesichts des derzeit äußerst hohen Preisniveaus auf dem Immobilienmarkt sich dies alsbald als Fehlentscheidung erweisen könnte und sich eine solche Vermögensumschichtung daher als spekulativ darstellt.



V. Unzulässiger Verzicht auf Trennungsunterhalt

Grundsätzlich ist ein vollständiger Verzicht auf zukünftigen Trennungsunterhalt unzulässig und damit unwirksam. Um aber zu klären, ob auch eine Reduzierung des Trennungsunterhaltes ein teilweiser unzulässiger Verzicht ist, muss der Trennungsunterhalt konkret ausgerechnet werden. Eine Unterschreitung von 20 % soll noch angemessen und damit zulässig sein, während eine Unterschreitung um ein Drittel in der Regel als unzulässiger Verzicht angesehen wird. Darüber hinaus sind jedoch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

VI. konkrete Bedarfsberechnung – ab welchem Betrag?

Eine konkrete Bedarfsberechnung hat erst zu erfolgen, wenn sich aus besonders güns-

tigen Einkommensverhältnissen ein Bedarf von monatlich etwa 5.000,- € errechnet. Bei bereinigten Gesamteinkünften der Eheleute von – im zu entscheidenden Fall – 8.839,00 € monatlich, errechnet sich der Unterhaltsanspruch nach dem Halbteilungsbedarf. Hier war eine konkrete Bedarfsberechnung nicht erforderlich.

VI. Abänderbarkeit von vertraglich als unabänderbar vereinbarten Unterhaltsansprüchen

Ein Unterhaltsschuldner, der die Abänderbarkeit einer Vereinbarung über nahehelichen Unterhalt vertraglich ausgeschlossen hat, kann sich zur Abwehr des Unterhaltsanspruches eventuell auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen (§ 242 BGB). Dies aber nur, wenn die Zahlung des vereinbarten Unterhaltsbetrages seine wirtschaftliche Existenz gefährden würde. Diese ist gefährdet, wenn ihm selbst weniger als der notwendige Selbstbehalt verbliebe.



Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Unterhaltsvereinbarungen im Ehevertrag – eine Möglichkeit zur Stärkung der Rechte kinderbetreuenden Mütter



Durch die Unterhaltsrechtsreform 2008 wurden die Rechte der kinderbetreuenden Mütter erheblich eingeschränkt. Nach der gesetzlichen Regelung besteht nach einer Ehescheidung ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines gemeinsamen Kindes, im Anschluss daran nur, wenn keine Fremdbetreuungsmöglichkeit besteht. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Kinder tatsächlich fremd betreut werden, sondern ob eine Fremdbetreuung als solche möglich ist.

Ab dem 3. Lebensjahr besteht in der Regel ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dies hat zur Folge, dass eine Kindesbetreuende Mutter bereits ab diesem Zeitpunkt verpflichtet sein kann, nahezu ganztags zu arbeiten mit der Folge, dass bereits ab diesem Zeitpunkt der Betreuungsunterhaltsanspruch entfällt.

Viele Eltern wollen nicht, dass ihr Kind bereits im frühesten Alter überwiegend fremd betreut wird. Oftmals wird innerhalb einer intakten Ehe von beiden Eltern eine überwiegende Betreuung durch die Mutter befürwortet. In nicht seltenen Fällen nehmen kinderbetreuende Mütter innerhalb intakter Ehen nicht unerhebliche berufliche Nachteile hin im Vertrauen auf vorherige Absprachen mit dem Ehepartner und in dem Vertrauen auf eine Versorgung durch den Ehepartner bis zur einem bestimmten Alter der Kinder.

Aber was passiert, wenn Eheleute vorher geschieden werden?

Oft erinnern sich unterhaltspflichtige Väter an mündliche Absprachen während intakter Ehe über die Länge der Eigenbetreuung der Kinder nicht mehr. Nicht selten werden kinderbetreuende Mütter im Rahmen von Unterhaltsstreitigkeiten darauf verwiesen, nach dem 3. Lebensjahr wieder eine Vollzeittätigkeit auszuüben, da eine solche aufgrund der bestehenden Fremdbetreuungsmöglichkeiten ausgeübt werden kann. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch wird in diesen Fällen oft entfallen.

Um dieser Gefahr zu entgehen, besteht die Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen durch eine individuelle Vereinbarung zu umgehen.

Welche vertraglichen Regelungen sind möglich?

1. Verlängerung des Betreuungsunterhalts

Zum einen kann die Dauer des Betreuungsunterhalts über das 3. Lebensjahr hinaus individuell je nach den Absprachen der Eltern verlängert werden. Bezüglich der Höhe des Unterhaltsanspruchs kann es hierbei bei den gesetzlichen Regelungen bleiben.

In diesem Fall erhält die kinderbetreuende Mutter so lange Unterhalt, bis das Kind das vereinbarte Alter erreicht hat und muss in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

2. Verlängerung des Betreuungsunterhalts mit individueller Anrechnung des bezogenen eigenen Einkommens

Eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts bis zu einem bestimmten Alter des Kindes kann mit einer zusätzlichen Vereinbarung ergänzt werden, das bezogene Erwerbseinkommen der betreuenden Mutter in dieser Zeit nicht oder nur anteilig angerechnet wird.

3. Individuell vertraglich vereinbartes Altersphasenmodell

Ferner steht es Eltern frei, hinsichtlich der Dauer der Kinderbetreuung, des Zeitpunkts des verpflichtenden Wiedereinstiegs in die berufliche Tätigkeit der betreuenden Mutter sowie der Anrechnung eines hieraus resultierenden Einkommens, ein völlig individuelles Modell zu vereinbaren.

Zum Ausdruck kommen soll die individuelle Familienplanung.

So sind beispielsweise Regelungen möglich, dass bis zum 7. Lebensjahr die betreuende Mutter nicht erwerbstätig sein muss, bis zum 10. Lebensjahr in Teilzeit und ab dem 11. Lebensjahr in Vollzeit.

Wie und wann können solche Vereinbarungen getroffen werden?

Derartige Regelungen müssen einvernehmlich in Form eines notariellen Ehevertrages getroffen werden.

Ein notarieller Ehevertrag kann vor Eheschließung oder auch zu jedem Zeitpunkt während der Ehe geschlossen werden.

Ferner sind derartige Regelungen auch nach einer Trennung im Zuge einer Ehescheidung durch eine so genannte Scheidungsfolgenvereinbarung möglich.

Die Scheidungsfolgenvereinbarung kann entweder ebenfalls notariell beurkundet oder im Scheidungstermin gerichtlich protokolliert werden.

Die Regelungen sollen zum individuellen und gelebten Familien- und Kinderbetreuungsmodell passen.

Eine individuelle anwaltliche Beratung ist vor dem Abschluss derartiger vertraglicher Vereinbarungen dringend anzuraten.



Manuela Wodniak
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht

-WISSENSWERTES-

Impfen ja oder nein ? Und wer darf entscheiden?



Bei der Frage des Impfens scheiden sich oft die Geister. Eltern mit kleinen Kindern ist dies bekannt.

Die Debatte nahm in den letzten Jahren sehr zu. Oft schwingt die Angst vor eventuellen Impfschäden mit. Andererseits können die Folgen des Nichtimpfens auch gravierend sein. Schließlich wollen alle Eltern sicher immer das Beste für ihr Kind. Leben Eltern getrennt, so ist bei Entscheidungen, in Angelegenheiten deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, das gegenseitige Einvernehmen von Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, erforderlich. §1687 Abs.1 Satz 1 BGB.

Handelt es sich um Angelegenheiten des täglichen Lebens, dann hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung. §1687 Abs.1 Satz 2 BGB. Handelt es sich also beim Impfen um eine Angelegenheit des täglichen Lebens eine sog. Alltagsentscheidung so darf bisher der Ehegatte bei dem das Kind mit Einverständnis des an-

deren Elternteils lebt alleine entscheiden. Hierfür spricht, dass es sozusagen eine Routineangelegenheit ist, die in Vorsorgeuntersuchungen mit erledigt wird. Was eine Alltagsangelegenheit ist, wird in § 1687 Abs. 1 S. 3 definiert. Dies sind Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Das Amtsgericht Darmstadt fand nun, dass die Entscheidung hinsichtlich des Impfens eine Alltagsentscheidung sei, die Entscheidung des Nichtimpfens aber eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Frankfurt, dem die Entscheidung des Amtsgerichts Darmstadt vorgelegt wurde, das Impfen an sich als eine wesentliche Angelegenheit erachtet.

Entgegen der bisher oft vertretenen Ansicht, dass die Entscheidung des Impfens von dem betreuenden Elternteil alleine vorgenommen werden könne, entschied das OLG, dass eine Impfung immer eine Frage von erheblicher Bedeutung für das Kind sei. Dies beinhaltet die Frage des Ob und des Wie der Impfung.

Denn wenn Impfungen durchgeführt werden, könne es im Einzelfall zu negativen gesundheitlichen Folgen bei dem Impfling kommen. Unterbliebe eine Impfung, so bestünde die Gefahr der Ansteckung.

Das Gericht verwies auf die mit dem Unterlassen der Impfung ggf. einhergehenden weiteren Folgen. Diese sind bei Verdacht

auf Masern, Diphtherie und Keuchhusten ein Besuchsverbot in Schulen gem. §34 Infektionsschutzgesetz. Eine Entscheidung des BGH liegt hierzu noch nicht vor.

Fazit ist: Impfungen gewinnen immer mehr an Gewicht. Es sollte deshalb ein Konsens zwischen den Eltern gesucht werden. Ist dies nicht möglich, so ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. §1628 BGB

-NEWS-NEWS-

Der BGH hat mit seinem Beschluss vom 20.04.2016, XII ZB 15/15, die sogenannte „Doppelte Mutterschaft“ anerkannt. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein lesbisches Paar in Südafrika die dort anerkannte gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen. Eine der Partnerinnen hatte nach der Eheschließung ein Kind geboren, das durch künstliche Befruchtung gezeugt worden war.

Die gesetzliche Regelung im südafrikanischen Recht, nach der bei einer gleichgeschlechtlichen Ehe die Ehefrau der Mutter mit der Geburt kraft Gesetzes zweiter Elternteil (sog. Co-Mutter) des Kindes wird, ist laut der Entscheidung des BGH in Deutschland anzuerkennen.

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung